



Haus- und Schulordnung

(gemäß Beschluss der Schulkonferenz vom 4. April 2022)

Vorbemerkungen

Das Thomas-Mann-Gymnasium hat den Anspruch, alle seine Schülerinnen und Schüler nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten bestmöglich zu fördern. Dafür sind gegenseitiger Respekt, Toleranz und demokratisches Handeln notwendig.

Grundlage für die Schul- und Hausordnung sind das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) und die sonstigen einschlägigen rechtlichen Vorgaben.

Alle am Schulleben Beteiligten tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass

- jede und jeder Einzelne den anderen achtet, ihm/ihr respektvoll, höflich, gewaltfrei, rücksichtsvoll und hilfsbereit begegnet;
- der Schul- und Unterrichtsbetrieb störungsfrei ablaufen kann und insbesondere Lärm vermieden wird;
- das Eigentum anderer und das Eigentum der Schule geachtet wird, dieses nicht beschmutzt, beschädigt, zerstört oder gestohlen wird;
- die Schule insgesamt und insbesondere der eigene Arbeitsplatz und seine Umgebung sauber und aufgeräumt sind.

1. Am Schulleben Beteiligte

1.1. Schulleitung, Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Schulsozialarbeit sowie Verwaltung

Die Schulleitung, die Lehrkräfte und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisieren den Schulbetrieb, gestalten den Unterricht sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Schulgesetzes und in dem Bewusstsein des großen Vertrauens, das in sie gesetzt wird. Sie erziehen die Schülerinnen und Schüler im Geiste der freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Bei ihrer Arbeit werden sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung aktiv unterstützt.

Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte müssen von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarten können, dass diese

- ihrem Unterrichts- und Erziehungsauftrag gerecht werden, indem sie den Schüler*innen im Geiste eines respektvollen, gewaltfreien und demokratischen Umgangs begegnen und den Unterricht entsprechend gestalten;
- in angemessenem Rahmen auch außerhalb des Unterrichts für Probleme der Schüler*innen und sowie deren Erziehungsberechtigten (ggf. nach vorheriger Terminabsprache) zur Verfügung stehen;
- regelmäßig über den Leistungsstand und das Arbeits- und Sozialverhalten mündlich und schriftlich informieren, insbesondere auch bei einem deutlichen Leistungsabfall oder bei Verstößen gegen die Schulordnung;
- regelmäßig und zeitnah über schulische Termine und Veranstaltungen informieren.

1.2. Schülerinnen und Schüler

Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass der Auftrag der Schule erfüllt und die Bildungs- und Erziehungsziele realisiert werden können.

Dies bedeutet insbesondere, dass sie

- aktiv am Unterricht und an ergänzenden Angeboten teilnehmen;
- pünktlich und regelmäßig zum Unterricht und zu schulischen Veranstaltungen erscheinen;
- sorgfältig und regelmäßig Hausaufgaben anfertigen;
- allen am Schulleben Beteiligten und Gästen der Schule mit Respekt begegnen;
- keine extremistischen und diskriminierenden Symbole sichtbar tragen bzw. machen;
- im Konfliktfall aktiv und gewaltfrei zu einer Lösung beitragen.

1.3. Erziehungsberechtigte

Die Schülerinnen und Schüler, die Schulleitung, die Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwarten von den Erziehungsberechtigten, dass diese

- sich regelmäßig über den Leistungsstand und die persönliche Entwicklung ihres Kindes informieren und die Schule aktiv bei der Durchsetzung der Schulpflicht unterstützen;
- regelmäßig und aktiv an Elternabenden und Elternsprechtagen teilnehmen;
- das Schulleben (insbesondere schulische Projekte) engagiert mitgestalten, fördern und unterstützen;
- bereit sind, in schulischen Gremien mitzuarbeiten.

2. Beurlaubung

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Beurlaubung erfolgen. Anträge auf Beurlaubung müssen rechtzeitig und schriftlich erfolgen; aus dem Antrag muss der Beurlaubungsgrund klar hervorgehen.

- Über eine Beurlaubung von bis zu drei Schultagen entscheidet die Klassenleitung.
- Über eine Beurlaubung von mehr als drei Schultagen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Klassenleitung.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen besonderen Ausnahmefall; die vorzeitige Reise in den bzw. die verspätete Rückreise aus dem Urlaub begründet grundsätzlich keinen Ausnahmefall. Über Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien entscheidet immer die Schulleitung.

3. Fehlzeiten

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen (§ 46 Schulgesetz).

Geplante Besuche einer ärztlichen Sprechstunde, Behördengänge etc. sind i.d.R. außerhalb der Unterrichtszeit wahrzunehmen, sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so sind entsprechende Termine bei der Klassenleitung bzw. der Tutorin oder dem Tutor im Voraus (min. 1 Tag) zu beantragen. Nach dem Arztbesuch/Behördengang ist eine Bescheinigung vorzulegen.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen, so ist die Schule unverzüglich (telefonisch) bis 8.00 Uhr zu informieren. Innerhalb von drei (Schul-)Tagen nach Beginn der Krankheit muss grundsätzlich eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden, bei Kurzerkrankungen sofort bei Wiedererscheinen.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Tages nach Hause entlassen werden, muss dies im Nachhinein schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden.

Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so muss dies schriftlich von den Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Die Sportlehrerin bzw. der Sportlehrer darf sie bzw. ihn kurzfristig von der aktiven Teilnahme befreien; die Lehrkraft kann eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Eine längerfristige Erkrankung muss grundsätzlich ärztlich attestiert werden.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe I krankheitsbedingt mehr als drei Klassenarbeiten, Klausuren oder sonstige angekündigte schriftliche Lernerfolgskontrollen in einem Schulhalbjahr, so kann eine Attestpflicht verhängt werden (AV Schulbesuchspflicht, I, 7.4). Nachschreibtermine werden rechtzeitig bekannt gegeben (i.d.R. Freitagnachmittag und Samstag).

Wird in der Qualifikationsphase eine normale Kursstunde versäumt, weil eine Schülerin oder ein Schüler durch eine Sonderveranstaltung eines anderen Kurses (Klausur, Exkursion, Wettkampf) verhindert ist, so besteht die Verpflichtung, rechtzeitig vorher die betreffende Lehrkraft zu unterrichten; das Abmelden aus diesen schulischen Gründen ist dann kein Fehlen. Schülerinnen und Schüler, die gefehlt haben, sind verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff unverzüglich nachzuarbeiten.

Volljährige Schülerinnen und Schüler der Q-Phase dürfen sich selbst entschuldigen, minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vorlegen. Die Entschuldigung ist sofort bei Wiedererscheinen, spätestens jedoch am dritten Tag nach dem ersten Fehltag abzugeben.

Bei häufigem selbst entschuldigten oder unentschuldigten Fehlen kann eine Attestpflicht ausgesprochen werden, diese erscheint i.d.R. auf dem Semesterzeugnis.

Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (Schülerinnen und Schüler der Oberstufe) in einem Zeitraum von zwei Monaten an mindestens zehn Schultagen oder in einem Zeitraum von sechs Monaten an mehr als vierzehn Tagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldigt fern, so wird eine Semesterkonferenz einberufen mit dem Ziel, die Entlassung aus der Schule (§ 63 Absatz 2 Ziffer 5 SchulG) zu beschließen (siehe auch „Merkblatt zu Fehlzeiten in der Oberstufe“).

Bei begründeten Zweifeln an der Schulunfähigkeit kann die Schule verlangen, dass die Schülerin oder der Schüler dem Kinder- und Jugendmedizinischen Dienst vorgestellt wird; diese Maßnahme wird grundsätzlich zuvor angekündigt.

4. Hausrecht

Das Hausrecht für das Schulgebäude und Schulgelände übt die Schulleitung aus.

Die Schulleitung kann (schulfremde) Personen des Gebäudes und des Schulgeländes verweisen und ein Hausverbot erteilen.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit der Schulleitung (z.B. bei Abend- oder Sportveranstaltungen) können alle Lehrkräfte und alle anderen Beschäftigten des Thomas-Mann-Gymnasiums das Hausrecht im Namen der Schulleitung wahrnehmen. Die Schulleitung ist anschließend unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.

5. Konflikte/Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Im Konfliktfall sollten die Beteiligten zunächst das direkte Gespräch miteinander suchen. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, stehen zahlreiche Ansprechpartner*innen zur Verfügung:

Hierbei sind die Zuständigkeiten in folgender Reihenfolge zu beachten:

Fachlehrkraft/Aufsichtsperson -> Klassenleitung/Tutor*in -> Team Schulsozialarbeit/Psychologie -> Oberstufen-/Mittelstufenleitung -> Schulleitung

Beobachtete Gewaltsituationen und Fälle von Mobbing sind umgehend einer Lehrkraft zu melden.

Bei Verstößen gegen die Ordnung der Schule werden vorrangig Erziehungsmaßnahmen nach § 62 des Schulgesetzes angewendet. Sollten die Erziehungsmaßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen oder ist durch das Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers der Schulfrieden massiv oder nachhaltig gestört, werden Ordnungsmaßnahmen nach § 63 des Schulgesetzes getroffen.

6. Nutzung mobiler elektronischer Geräte

Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist verboten.

Die Nutzung elektronischer Geräte für Unterrichtszwecke *im Unterricht* liegt im Ermessen der Lehrkraft.

Nutzung elektronischer Geräte und Smart Devices außerhalb des Unterrichts

SuS der	Wann	Wo	Was	Wie	Maßnahmen bei Verstößen
Klassen 7-10	8.00-14.35 Uhr	Gesamtes Schulgelände	Keine Nutzung	Nicht sichtbar in der Tasche	Bei Verstößen gegen diese Ordnung bleibt den Lehrkräften des Einsammelns des Gerätes vorbehalten. Die Rückgabe erfolgt am Ende des Tages. Die Eltern werden ggf. schriftlich informiert. Diese Regelung ist Teil unserer Schulordnung. Wiederholte Verstöße können im Ernstfall mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
Klasse 11-12	Vor und nach Unterrichtsschluss/in Freistunden/Pausen	A-Zone	Recherche für Unterrichtszwecke	Rücksichtsvoll und angemessene Lautstärke	
Alle Klassenstufen	Während Leistungsüberprüfungen	Gesamtes Schulgelände	Keine Nutzung von Handy und anderen digitalen Geräten (z. B. Smart Watches sowie deren Zubehör)	Lautlos in der Schultasche oder auf dem Tisch der Lehrkraft (nicht am Körper)	Das Mitführen digitaler Geräte am Körper/in Kleidungsstücken wird als Täuschungsversuch gewertet.

7. Privates Eigentum

Die Schule übernimmt für abhandengekommene private Gegenstände keine Haftung.

8. Rauchen, Alkohol, gefährliche Gegenstände o.Ä.

Das Rauchen (auch der Gebrauch von E-Shishas und E-Zigaretten) und der Genuss von Alkohol sowie Energiedrinks ist für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

Das Mitführen von Alkohol, Drogen, gefährlichen Gegenständen (Messer, Waffen, waffenähnliche Gegenstände, Laserpointer, Knallkörper etc.) ist verboten; Zuwiderhandlungen können zur Anzeige gebracht werden.

9. Regeln bei Gefahr

Bei einer Gefahrenlage sollte Ruhe bewahrt und besonders umsichtig und rücksichtsvoll gehandelt werden; es wird erwartet, dass anderen geholfen wird, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen.

Den Anweisungen von Rettungskräften, der Schulleitung, den Lehrkräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unbedingt Folge zu leisten.

Feueralarm: Bei Ertönen des **Alarmtones** verlassen alle Personen auf dem schnellsten Weg unverzüglich über die vorgesehenen Fluchtwege das Schulgebäude und finden sich auf den zugewiesenen Sammelplätzen ein. Fenster sind vor Verlassen zu schließen, (Klassen- und Fachraum-)Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Räumungsübungen werden in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Amokalarm: Bei Ertönen der **automatischen Ansage** „*Es gibt eine Gefahrenlage im Gebäude ...*“ begeben sich alle in den nächstgelegenen Raum und suchen dort Schutz; Lerngruppen und Lehrkräfte bleiben gemeinsam im Raum, dieser wird von innen abgeschlossen. Ruhiges Verhalten und das Fernbleiben von Türen und Fenstern sind unbedingt geboten. **Niemand darf den Raum verlassen (auch nicht für einen Gang zur Toilette), bis die Lage geklärt und der Amokalarm aufgehoben ist. Das Aufheben des Amokalarms erfolgt durch die Einsatzkräfte der Polizei.**

10. Religionsunterricht und Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen

Schülerinnen und Schüler, die sich für den Religionsunterricht angemeldet haben, sind verpflichtet, an diesem aktiv und regelmäßig teilzunehmen. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht hat stets schriftlich zu erfolgen und ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

Hat sich eine Schülerin bzw. ein Schüler zur Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden freiwilligen schulischen Veranstaltung (z.B. AG) verpflichtet, so muss sie bzw. er sich bei Nichtteilnahme/ Verhinderung entschuldigen. Möchte sie oder er an der Veranstaltung nicht mehr teilnehmen, so muss eine Abmeldung erfolgen.

11. Speisen und Getränke

Der Verzehr von Speisen während des Unterrichts ist nicht gestattet. Trinken (vorzugsweise in wiederverwendbaren Flaschen) ist nach Absprache erlaubt. Mehrstündige Klassenarbeiten und Klausuren bleiben davon ausgenommen.

Das Kauen von Kaugummis ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet. Bei Verstoß können entsprechende Reinigungsarbeiten verlangt werden.

12. Umgang mit Schuleigentum

Alle Räume (auch Toiletten), Mobiliar, Bücher, elektronische Geräte und andere feste und bewegliche Einrichtungen dienen der Schulgemeinschaft. Alle gehen pfleglich und schonend damit um.

Sollte wider Erwarten ein Schaden verursacht oder entdeckt werden, so ist dieser sofort zu melden.

Brandschutztüren, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht eingeeengt oder versperrt werden – auch nicht vorübergehend.

Die fahrlässige und mutwillige Verschmutzung oder Beschädigung der Schuleinrichtungen ist ein schwerer Verstoß gegen die Schul- und Hausordnung, bei dem Schadensersatz verlangt wird.

Letzteres gilt auch für den Verlust oder die Beschädigung von entliehenen Gegenständen (z.B. Büchern).

Defekte an Teilen der Einrichtung und des Gebäudes werden unverzüglich dem Hausmeister gemeldet.

Jede Klasse bestimmt einen wöchentlich wechselnden Ordnungsdienst, der auf folgende Aspekte achtet:

- Stühle werden am Ende des Unterrichtstages hochgestellt;
- Fenster werden geschlossen;
- Jalousien sind oben;
- Die Tafel ist gewischt;
- Der Boden ist besenrein;
- Die Mülltrennung ist erfolgt.

Jede Klasse ist einmal monatlich für die Sauberhaltung des Schulhofes verantwortlich.

13. Unterrichts- und Pausenordnung

Die Unterrichts- und Pausenordnung ist Bestandteil der Schul- und Hausordnung.

13.1 Unterrichts- und Pausenordnung (Regelunterricht)

Einlass ab 07:30 Uhr		
Stunde	Zeit	Bemerkungen
1	08:00-08:45 Uhr	Doppelstunde
2	08:45-09:30 Uhr	
Pause	09:30-09:50 Uhr	2A-Pause (20 Minuten)
3	09:50-10:35 Uhr	Einzelstunde
Pause	10:35-10:45 Uhr	3A-Pause (10 Minuten)
4	10:45-11:30 Uhr	(vielfach) Doppelstunde
5	11:35-12:20 Uhr	
Pause	12:20-13:00 Uhr	5A-Pause (40 Minuten)
6	13:00-13:45 Uhr	(vielfach) Doppelstunde
7	13:50-14:35 Uhr	
Pause	14:35-14:40 Uhr	Wechselpause
8	14:40-15:25 Uhr	(vielfach) Doppelstunde
9	15:25-16:10 Uhr	

13.2 Unterrichts- und Pausenordnung [Kurzstundenplan] (Nur gültig bei vorheriger Ansage durch die Schulleitung)

Einlass ab 07:30 Uhr		
Stunde	Zeit	Bemerkungen
1	08:00-09:00 Uhr	Doppelstunde
2		
Pause	09:00-09:15 Uhr	2A-Pause (15 Minuten)
3	09:15-09:45 Uhr	Einzelstunde
Pause	09:45-09:55 Uhr	3A-Pause (10 Minuten)
4	09:55-10:25 Uhr	(vielfach) Doppelstunde
5	10:30-11:00 Uhr	
Pause	11:00-11:15 Uhr	5A-Pause (15 Minuten)
6	11:15-11:45 Uhr	(vielfach) Doppelstunde
7	11:50-12:20 Uhr	
Essenausgabe/ Schulschluss für die Klassenstufen 7 bis 10		
8	12:30-13:00 Uhr	(vielfach) Doppelstunde
9	13:00-13:30 Uhr	

Achtung: Bei Kurzstundenplan entfällt das Vorklingeln.

14. Verhalten außerhalb des Unterrichts

Vor oder nach ihrem Unterricht bzw. vor oder nach außerunterrichtlichen Veranstaltungen sollen sich die Schülerinnen und Schüler nicht auf dem Schulgelände aufhalten.

Die A-Zone ist den Oberstufenschüler*innen vorbehalten. Die Schülerinnen und Schüler der Mittelstufe sollen sich in den großen Pausen auf dem Pausenhof, in der Steinhalle, im Freizeitbereich oder in der Mensa/ Cafeteria aufhalten. Spiele, die andere gefährden oder stören, sind grundsätzlich untersagt, dies gilt insbesondere für das Schneeballwerfen, Spielen mit harten Bällen, Kicken von Dosen o.Ä. Der Aufenthalt auf den Balkonen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Die Schüler*innen essen in der Mensa kostenlos. Sie sind verpflichtet, sich in den aushängenden Listen einzutragen, sich diszipliniert anzustellen und zu verhalten (Saubерkeit der Tische, Geschirr abräumen, Essenreste entsorgen) Bei wiederholten Fehlverhalten können die Schüler*innen vom Essen ausgeschlossen werden.

Bleiben Schülerinnen oder Schüler der Oberstufe in ihren Freistunden in der Schule, so sollen sie sich in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten und ruhig verhalten.

15. Verhalten bei Unfällen

Unfälle werden der unterrichtenden Lehrkraft und im Anschluss dem Sekretariat unverzüglich mitgeteilt. Unfälle während der Pausenzeit und auf dem Schulweg werden ausschließlich dem Sekretariat mitgeteilt.

16. Verhalten im Unterricht

Der Unterricht findet auf der Grundlage der Unterrichts- und Pausenordnung statt, bei besonderen Wetterlagen kann nach vorheriger Ansage der Unterricht nach Kurzstundenplan erfolgen.

Alle haben sich so zu verhalten, dass der Unterricht störungsfrei ablaufen kann, dazu gehört insbesondere auch das pünktliche Erscheinen zum Unterricht.

Basecaps, Kapuzen, Mützen u.ä. werden unaufgefordert abgesetzt.

Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, so bleibt die Lerngruppe ruhig im Klassenraum. Sollte nach fünf Minuten noch keine Lehrkraft erschienen sein, so meldet eine Schülerin oder ein Schüler (i.d.R. die Klassensprecherin oder der Klassensprecher) dies im Sekretariat.

Das Smartphone muss während der gesamten Unterrichtszeit ausgeschaltet bzw. lautlos in der Schultasche verbleiben. Bei Klassenarbeiten, Klausuren oder sonstigen schriftlichen Lernerfolgskontrollen sind die ausgeschalteten Smartphones unaufgefordert auf dem Tisch der Lehrkraft zu hinterlegen.

Während des Unterrichts gehören i.d.R. weder Getränke noch Essen auf den Arbeitsplatz.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sämtliche schriftliche Lernerfolgskontrollen, die sie im laufenden Schuljahr anfertigen, nach Rückgabe durch die Lehrkraft mindestens bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufzubewahren; bei eventuellen Unklarheiten über eine erteilte Note müssen diese Arbeiten von der Schülerin oder dem Schüler vorgelegt werden können.

Toilettengänge erfolgen in der Regel in den Pausen, in Ausnahmefälle nach Absprache mit der Lehrkraft (einzeln) im Unterricht.

17. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit, in den Pausen oder in Freistunden nicht ohne Genehmigung verlassen.

Sollte eine schulische Veranstaltung (z.B. der Sportunterricht) außerhalb des Schulgeländes stattfinden, so begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig und auf direktem Weg dorthin.